

REGLEMENT

der

FONDAZIONE SOGNO DI VITA (STIFTUNG LEBENSTRAUM)

(in Ausführung von Art. 8 lit. d und Art. 11 der Stiftungstatuten)

Art. 1

- a) Die Stiftung bezweckt die Entwicklung des Menschen und sein Wohlergehen in Körper, Geist und Seele nachhaltig zu fördern. Sie tut dies auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die Stiftung kann jedes Rechtsgeschäft tätigen, das dem Stiftungszweck direkt oder indirekt dient.

- b) Die Stiftung fördert beispielsweise
- die Erforschung, Lehre und Anwendung von ganzheitlichen Therapien
 - die Betreuung der Mitmenschen beim Aufbau ihrer Kräfte
 - die Begleitung der Mitmenschen in schwierigen Lebenssituationen mit Hilfe zur Selbsthilfe.
- c) Zu diesem Zweck kann die Stiftung entsprechende Einrichtungen betreiben oder unterstützen. Sie kann auch einzelne Personen einmalig oder wiederkehrend unterstützen. Die Stiftung macht ihre Tätigkeit in zwecksmässiger Form der Oeffentlichkeit bekannt.
- d) Der Stiftungsrat beschliesst über die unter litt. c) vorstehend erwähnten Aktivitäten und Zuwendungen.



[Handwritten signatures and initials]
E.T.

- e) Im Rahmen einer Beschlussfassung gemäss litt. d) vorstehend, berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der Allgemeinheit und handelt uneigennützig und selbstlos. Das Beschlussverfahren ist in Art. 5 ff. des vorliegenden Stiftungsreglementes festgehalten.

Art. 2

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt drei Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

Frau Johanna Thuillard Neff, (Präsidentin)
Herrn Emil Neff
Frau Elisabeth Baumann
Herrn Hans O. Baumann
Herrn Heinz W. Dätwyler

- b) Der Stiftungsrat konstituiert, ergänzt und erweitert sich selbst.
- c) Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Art. 3

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung. Es darf nur Kollektivzeichnungsrecht zu zweien erteilt werden.

Art. 4

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zusammen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Sitzung verlangen.



Handwritten signatures and initials, including 'Hans O. Baumann' and 'ED'.

Art. 5

- a) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt deren Präsidentin/dessen Präsident, bei deren/dessen Verhinderung das dienstälteste Stiftungsratsmitglied.
- b) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 6 dieses Reglementes eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 6

Der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates bedürfen Beschlüsse, die sich beziehen auf:

- a) Ernennung oder Entlassung eines Mitgliedes des Stiftungsrates, wobei das zu entlassende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Die Entlassung ist zu begründen;
- b) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle;
- c) Antrag und Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- d) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- e) Aenderung dieses Stiftungsreglementes.

Die Aenderung der Stiftungssatzung richtet sich nach Art. 12 derselben.

Art. 7

- a) Ueber Themen, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder keine Beschlüsse gefasst werden.



- b) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 6 eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 8

Ueber die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär, welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen und in einem Protokollbuch abzulegen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokollbuch aufzunehmen.

Dieses Stiftungsreglement ist anlässlich der Gründung der Stiftung durch die Stifterinnen und die Stifter festgelegt worden.

Lugano, den 10. September 1999

*Johanna Trucellara
Emil Meff
Hans Krumm
P. J. Ammann
H. J. Dreyer*

gr. U. Bloch, col. in. De

